

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die Ausnahmeregelung, wonach eine Sonntagsöffnung an Heiligabend einen zeitlich begrenzten Verkauf von Lebens- und Genussmitteln erlaubt, ist nicht mehr zeitgemäß und soll an die heutigen Verhältnisse angepasst werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Beim Erlass des saarländischen Ladenöffnungsgesetzes im Jahre 2006 wurde auf die Regelung des Bundesladenschlussgesetzes zurückgegriffen, die eine Sonntagsöffnung an Heiligabend erlaubt. Es wurde für drei aufeinanderfolgende Sonn- bzw. Feiertage ein zwingendes Versorgungsinteresse der Bevölkerung gesehen, zumal es damals – im Jahr 1956 – noch keine flächendeckenden Kühlmöglichkeiten in den Haushalten gab. Inzwischen ist dieses Versorgungsinteresse nicht mehr gegeben, da nahezu alle Haushalte die Möglichkeit haben, Frischwaren über mehrere Tage aufzubewahren.

Bloße wirtschaftliche Interessen und alltägliche Erwerbsinteressen der Käufer können als ausreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung keine Gültigkeit mehr haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) reichen diese Aspekte grundsätzlich nicht aus, um den Sonntagschutz der Beschäftigten aufzuheben.

Insofern ist inzwischen dem Schutz der Beschäftigten Vorrang zu geben. Die Sonntagsruhe soll auch am 24. Dezember für die Beschäftigten erhalten bleiben, insbesondere auch um in Ruhe die Vorbereitungen für die Weihnachtsfeiertage treffen zu können.

Von dieser Streichung bleiben die Regelungen des § 7 zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, also auch der Verkauf von Back- und Konditorwaren, unberührt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.